

DER WALDTEUFEL EIN TODSCHLAG

KRIMINALGESCHICHTE
AUS GERICHTLICHEN AKTEN VON 1787




DER WALDTEUFEL EIN TODSCHLAG

KRIMINALGESCHICHTE AUS RICHTLICHEN AKTEN VON 1787

ngiyaw eBooks unterliegen dem Copyright, außer für die Teile, die public domain sind.

Dieses ebook (pdf) darf für kommerzielle oder teil-kommerzielle Zwecke weder neu veröffentlicht, kopiert, gespeichert, angepriesen, übermittelt, gedruckt, öffentlich zur Schau gestellt, verteilt, noch irgendwie anders verwendet werden ohne unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Genehmigung. Eine gänzlich nicht-kommerzielle Verwendung ist jedoch gestattet, solange das ebook (pdf) unverändert bleibt.

ngiyaw eBooks werden Ihnen *as-is* ohne irgendwelche Garantien und Gewährleistungen angeboten.

© 2008 Peter M. Sporer für  eBooks.
Földvári u. 18, H - 5093 Vezseny (ebooks@ngiyaw-ebooks.com).

In der Gegend des Städtchens *Neumark* in *Westpreussen* verbreitete sich das Gerücht, daß in dem dasigen Gebüsch ein wilder nackter Mensch herumschweife, und die Vorübergehenden anfallte. Ein benachbarter Schulze *Czerwinsky*, der, so wie mehrere andere Leute, ihn gesehen zu haben vorgab, beschrieb diesen Wundermann, als einen nackten durch die Sonnenstrahlen verbrannten Menschen von furchtbarem Ansehen, und behauptete, daß derselbe mit einem langen Knüppel, auf dessen obersten Ende eine Axt befestigt gewesen wäre, gerade auf ihn zugegangen sey, ungeachtet er eine Flinte in der Hand gehabt hätte. Der Magistrat ließ hierauf die dasigen Sträucher durchsuchen, mit dem Befehle, den wilden Menschen ohne Beschädigung aufzugreifen; allein es war keine Spur eines solchen Ungeheuers zu entdecken. Demungeachtet fand dieses Gerüchte so viel Eingang, daß das Gesinde das Vieh nicht mehr in das Gesträucher treiben wollte, und die Töpferjungen des Städtchens benutzten diesen Umstand, die Vorübergehenden auf Rechnung dieses wilden Menschen zu necken.

Ein Neumärkischer Bürger und Töpfermeister, *Valerian Soborowsky*, 33 Jahre alt und catholischer Religion, der ohne Schulunterricht aufgewachsen war, und sich mit unter denen befunden hatte, welche auf Befehl des Magistrats den Abenteurer hatten aufsuchen sollen, fuhr am 30ten Junii 1785 in Begleitung seines Lehrburschen nach Lehm. Der Weg führte ihn vor dem Gesträucher vorbei, und *Soborowsky* fand nicht weit davon einen schlafenden Menschen im Hemde, und leinenen Beinkleidern, welcher, wie es dem *Soborowsky* vorkam, so stark grunzte, daß man es noch bey der in einiger Entfernung gelegenen Lehmgrube hören konnte. *Soborowsky* fuhr vorsichtig bey ihm vorüber, und wählte zur Rückkehr einen anderen Weg, der aber doch in den vorigen wieder hineinführte. Er sah sich nach der vorigen Erscheinung um, und traf zwar nicht auf der vorigen Stelle, aber etwas vor sich einen Menschen an, welcher bekleidet war und auf dem Unterleibe lag.

Soborowsky hatte den Kopf mit der Vorstellung des in dieser Gegend herumschweifenden wilden Menschen ganz angefüllt, und verband damit den verwirrten Begriff von Waldteufeln und Gespenstern. Als daher der im Wege liegende Mensch sich mit dem Kopfe aufrichtete, bildete der Töpfer sich ein, daß dieses der wilde Mensch sey, der ihn nun anfallen, ihm einen Ochsen ausspannen, oder ihm sonst Schaden zufügen würde. Er ergriff daher eilig seine Lehmhacke, und schlug mit dem Rücken derselben diesen Menschen dergestalt auf den Hintertheil des Kopfs, daß das Gehirn sogleich heraussprützte. Der Verwundete rief leise: O Jesus! worauf der *Soborowsky* ihm geschwind hintereinander noch zwey Schläge versetzte, damit er ja gewiß todt seyn möchte. Er verrichtete diese That ungescheut in Beyseyn seines Dienstjüngens *Pallakiewitz*, ließ den Erschlagenen, ohne ihn weiter zu besichtigen liegen, und sah sich nur noch einigemahl nach ihm um, ob er auch nicht wieder auflebe. In der Meinung, daß es nicht nur erlaubt, sondern auch löblich sey, ein dergleichen Geschöpf umzubringen, triumphirte er über die glücklich vollendete verdienstliche Handlung, erzählte sie jedem, der ihm begegnete, mit den Worten: *Gott habe ihm geholfen, daß er den nackten Menschen ums Leben gebracht*, zeigte seine That dem Magistrate sogleich an, und wunderte sich nicht wenig, als man ihn, statt ihn zu belohnen, ins Gefängniß führte.

Der Erschlagene war nicht mehr ins Leben zurück zu bringen. Denn sein Kopf war so zerschmettert, daß die Stücken umher lagen, und man erkannte ihn für den Neumärkischen Töpfersburschen *Krankowsky*, der selbst dem *Soborowsky* nicht unbekannt gewesen war.

Das Criminalcollegium zu *Marienwerder* brachte gegen den Inquisiten eine vierjährige Vestungsstrafe in Vorschlag; allein die Criminaldeputation des Kammergerichts, von welcher der Staatsrath ein Gutachten erforderte, hielt diese Strafe für zu gelinde.

Denn obgleich der Defensor des Inquisiten vorgegeben hatte, daß demselben die That gar nicht zugerechnet werden könnte, weil er melancholisch sey, so konnte doch dieses Vorgeben nicht erwiesen werden. Auch schien der Umstand, daß der Inquisit die zehn Gebothe nicht außer der Ordnung her zu sagen wußte, und überhaupt in der Religion schlechten Unterricht genossen hatte, der Criminaldeputation nicht so erheblich, daß dieserhalb ein Todschatz entschuldigt werden könnte. Nun war zwar noch ferner für den Inquisiten angeführt worden, er sey einfältig genug, so gar Gespenster zu glauben; allein man war nicht der Meinung, daß dieser Glaube jemandem das Recht ertheile, gewöhnliche Menschen, die in groben Körpern herumwandeln, am hellen Tage auf den Kopf zu schlagen.

Inzwischen wurde doch auch von Seiten der Criminaldeputation des Kammergerichts angenommen, daß der Inquisit nicht die Absicht gehabt habe, den Töpfersburschen *Krankowsky* oder sonst einen Menschen ums Leben zu bringen, und daß seine Meinung nur gewesen sey, ein Ungeheuer zu tödten. Auch glaubte man, daß der Inquisit wirklich in dem Irrthume gestanden: es sey erlaubt, einen sinnlosen und räuberischen Menschen eigenmächtig aus der Welt zu schaffen, weil dadurch die Gegend zum allgemeinen Besten gesichert werde. Denn daß dieses wirklich seine Absicht gewesen, lassen alle Umstände vermuthen. Das Gerücht von der Existenz eines wilden Menschen, der sich in dortiger Gegend umhertreibe und die Vorübergehenden anfalle, war im Publico verbreitet, und hatte viel Glauben gefunden. Zu dem Todschatze des Töpfersburschen *Krankowsky* hingegen hatte Inquisit nicht die geringste Veranlassung; denn er hatte weder in Feindschaft mit demselben gelebt, noch Streit mit ihm gehabt; er hatte den Entleibten auch nicht beraubt, und konnte ihm als einen armen Töpferjungen auch nichts nehmen; ferner begieng der Inquisit die That ungescheut in Gegenwart seines Dienstjungen, erzählte solche einem jeden, und

zeigte sie selbst sogleich bey dem Magistrate an, um dafür Belohnung zu erhalten.

Diese Voraussetzung schließt allerdings den zur Lebensstrafe erforderlichen bösen Vorsatz (DOLUM) aus; vielmehr war der Inquisit in einem offenbaren Irrthume. Allein dieser Irrthum war nicht unverschuldet. Seine höchst übereilte Handlung muß als ein aus grober Fahrlässigkeit verübter Todschatz (HOMICID. EX CULPA LATA) angesehen und bestraft werden. Denn wenn gleich Inquisit in der Moralität seiner Handlung irrte, so konnte er doch erstlich von der Unrechtmäßigkeit seiner Handlung; und zweytens davon, daß der Erschlagene nicht der wilde Mensch sey, sich sehr leicht überzeugen.

Erstlich hatte der Magistrat zu *Neumark*, als er den wilden Mann aufsuchen lassen (welches wahrscheinlich ein desertirter Dragoner gewesen ist) niemanden den Befehl gegeben: ihn zu tödten, sondern vielmehr befohlen, ihn ohne Beschädigung zu ergreifen. Bey dieser Visitation war Inquisit mit gebraucht worden. Dieser Umstand, verbunden mit dem allgemein bekannten Gebote: *du sollst nicht tödten*, hätte den Inquisiten auf andere Gedanken bringen können; allein es findet sich auch nicht die mindeste Spur, daß er nur im geringsten über sein Vorhaben nachgedacht habe.

Zweytens. Der wilde Mensch sollte nach der Beschreibung des Schulzen *Czarwinsky* nackt einhergehen, ein fürcherliches Ansehen haben, und in der Hand einen großen Knüppel mit einer Axt darauf führen. Statt dessen fand der Inquisit nur einen gewöhnlichen Menschen, mit einem Hemde, Hosen und Kamisole bekleidet, im Wege ruhig liegen. Er fuhr das erstemahl ungestört vorbei; erst das zweytemahl ließ er sich von seiner Furcht so bemeistern, daß er ohne angegriffen zu werden, auf selbigen zugienge, und ihn ermordete. Es ist schwer zu begreifen, wie Inquisit diese natürliche Menschengestalt für einen wilden Menschen ansehen können, da er doch den Erschlagenen sonst kannte, und nach Aussage des

Dienstjüngens wohl zwey bis drey mahl auf ihn losgegangen war, ehe er ihm einen Hieb versetzte. Der Erschlagene hat wahrscheinlich im Schlummer gelegen, den Kopf auf das Geräusche des Wagens des Inquisiten in die Höhe gerichtet, um sich umzusehen, und sich sodann wieder niedergelegt, weil er sich sonst zur Wehr gesetzt haben würde.

Der Inquisit hat sich daher der äußersten Nachlässigkeit (*CULPA LATA*) schuldig gemacht, und die öffentliche Sicherheit würde sehr leiden, wenn das Leben eines Menschen jeder Grille, Einbildung und Uebereilung Preis gegeben werden sollte.

Aus diesen Gründen ward, da nach dem Preussischen Landrechte P. III. LIT. VI. TIT. 17. ARTIC. XIII. §. I. die Strafe des Todtschlags aus Fahrlässigkeit der richterlichen Bestimmung überlassen ist, nach Maßgabe der vorhandenen Umstände von der Criminaldeputation des Kammergerichts, auf eine 8jährige Vestungsarbeit angetragen.

Die Differenz der beyden Gutachten bestand also in 4 Jahren Vestungsstrafe. Der Staatsrath wählte die mittlere Zahl, und die Strafe wurde daher durch das Hofrescript vom 2. April 1787 auf eine 6jährige Vestungsarbeit *FALVA FAMA* bestimmt.

* * *

Dieser Fall ist in mancherley Absicht merkwürdig.

Juristisch betrachtet ist er es darum, weil Inquisit wirklich die Absicht hatte, den zu tödten, den er getödtet hat, und demungeachtet für keinen vorsätzlichen Todtschläger gehalten werden kann.

In psychologischer Rücksicht verdient dieser Fall deswegen eine vorzügliche Aufmerksamkeit, weil der *Soborowsky* am hellen Tage einen nicht ganz unbedeckten schlafenden und wehrlosen Menschen, der ihm sonst nicht unbekannt war, für ein Wesen hielt,

welches man als einen wilden, nackten und zum Angriff der Vorübergehenden bewaffneten Mann beschrieben hatte. Die Verwunderung darüber muß natürlicher Weise steigen, wenn man bedenkt, daß er denselben Menschen schon auf dem Hinwege bemerkt, folglich Zeit genug gehabt hatte, zu überlegen, daß das Töden eines Gespenstes unmöglich, und eines Menschen unerlaubt sey.

Man hört aber auf, darüber zu erstaunen, wenn man die Gewalt erwägt, welche die Einbildungskraft über diejenigen ausübt, die ihren Kopf mit abenteuerlichen Bildern angefüllt, und sich so wenig deutliche Begriffe erworben haben, daß sie nicht einmahl ihre Hirngespinnste von einander zu unterscheiden wissen. Dagegen erhebt sich in uns die traurige Vorstellung von allen den Uebeln, welche Irrthum und Aberglauben ausbrüten, und von den bösen Thaten, welche der Mensch bey dem besten Willen begehen kann.

Armer *Soborowsky!* Du glaubtest die Gegend von einem Ungeheuer befreyet zu haben, und hattest einen unschuldigen Menschen ermordet! Belohnung war das, was du hofftest, und was dir zu Theile ward, ist Strafe. Leider bist du nicht der einzige, den seine Erziehung bestimmte, Thaten zu begehen, welche die Menschenliebe zwar entschuldigen, aber die Gerechtigkeit nicht ungestraft lassen darf. Denn welche That dürfte der Richter ahnden, wenn man dem Thäter alle seine Irrthümer verzeihen wollte? Wenn es keine Irrthümer gäbe, würden auch keine Strafen nöthig seyn. Eben darum, weil die Menschen das Gewicht der Vernunftsgründe nicht fühlen, muß Gesetz und Richter die Strafe hinzufügen, und ihre Aufmerksamkeit die gehörige Richtung geben. Aber eben deswegen ist es auch eine unerläßliche Pflicht des Staates, für eine gute zweckmäßige Erziehung des gemeinen Mannes zu sorgen, und ihn von den Vorurtheilen zu befreyen, welche ihn einst zu strafbaren Handlungen verleiten könnten. Es giebt zwar Vorurtheile, die man schonen muß; aber nur so lange und in so fern, als es ihre unzertrennliche Verbindung mit gemeinnützigen Wahrheiten erfordert.

Da nun die alten Wunder selbst dadurch ihren Wert verlieren, daß jeder Landstreicher ihnen so viele neue an die Seite setzt: so ist es wohl ohne Nutzen und gewiß sehr schädlich, wenn man den Aberglauben gegen die Aufklärung in Schutz nimmt, und zugiebt, daß sich die Furcht vor unbekanntem Naturkräften der Phantasie des Pöbels bemeistert.

Anonym